

Modifikationen von bewilligten Maßnahmen

Richtlinie über die Verwendung von Studienqualitätsmitteln § 3 Verfahrensgrundsätze

(5) Kann eine Maßnahme in der beschlossenen Form und mit den zugewiesenen Mitteln nicht durchgeführt oder der mit der Maßnahme bei Beschluss antizipierte Nutzen aufgrund der nachträglichen Änderung von Rahmenbedingungen nicht realisiert werden, so hat die durchführende Einrichtung dies unverzüglich gegenüber der zentralen beziehungsweise dezentralen Stelle (§ 5) anzuzeigen. Hierbei ist ferner mitzuteilen, ob eine einmalig mögliche unwesentliche Änderung (Modifizierung) gemäß § 9 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 4 dieser Maßnahme in Betracht kommt, gegebenenfalls aus welchen Gründen und in welchem Umfang.

(6) Ergibt sich, auch nach Durchführung einer Maßnahme, dass bei der Durchführung einer Maßnahme von der Verwendungsentscheidung abgewichen wurde, ohne dass die durchführende Einrichtung dies gemäß Absatz 5 angezeigt hat, oder dass die Studienqualitätsmittel zweckwidrig verwendet wurden, so ist die Zuweisung für die betroffene Maßnahme gemessen an der Schwere des Verstoßes ganz oder zum Teil durch das Präsidium zu widerrufen; das Ablöserisiko trägt die durchführende Einrichtung. Der Verdacht eines Verstoßes nach Satz 1 ist gegenüber der zentralen Stelle anzuzeigen.

Modifikationen

1) Überschreiten von Sachmitteln

Unter „Sachmittel“ fällt alles, außer Personalkosten. (Analog zu SAP, wo es die Personalebene und die Sach-/HK-Ebene gibt.)

Exkursionen, Lehrmittel, Skripte, Lehrraumausstattung, Laboreinrichtung, Geräte, studentische/wissenschaftlich Hilfskräfte, Lehraufträge, Vortragshonorare, Reisekosten, etc. sind alles Sachmittel und fallen unter die Regelung von § 12 (4).

Überschreiten von weniger als 5% bei Sachmitteln

Diese sind anzuzeigen und können bei entsprechender Begründung von der Kostenstelle nachträglich bewilligt werden.

Überschreiten von mehr als 5% bei Sachmitteln

Diese sollten möglichst noch vor Beendigung der Maßnahmen angezeigt werden, und können dann nach Durchlauf durch den Gremienweg nachträglich bewilligt werden.

2) Inhaltliche Änderungen, wie Umwidmung des genehmigten Budgets, Fristverlängerung.

Diese sollten möglichst noch vor Beendigung der Maßnahmen angezeigt werden, und können dann nach Durchlauf durch den Gremienweg bewilligt werden.